

Kirchenrecht

Pfarrei und Kirchgemeinde. Studie zu ihrem rechtlichen Begriff und grundsätzlichen Verhältnis. Von Hans Beat Noser. (Freiburger Veröffentlichungen aus dem Gebiet von Kirche und Staat, Band 13.) (XVI u. 175.) Freiburg/Schweiz 1957, Universitätsverlag. Brosch. sfr 16.60, DM 16.—.

Diese Abhandlung gehört zu den verdienstvollsten und gründlichsten, die ich in der monographischen Literatur zum CIC. gelesen habe. Sie geht den zahlreichen Schwierigkeiten des Themas nicht aus dem Wege und versucht sie, ohne an den festen Bestimmungen des Kodex zu rütteln, unter Bedachtnahme auf die eigentümlichen gewohnheitsrechtlichen Verhältnisse der Schweiz einer annehmbaren Lösung zuzuführen. Der erste Teil behandelt die Pfarrei (wir sagen Pfarre), ihre Begriffsbestimmung und theologische Bedeutung, ferner das Pfarrgebiet, das Pfarrvolk, die Pfarrkirche, das Pfarramt (paroecia), und zwar als religiöses Amt und als beneficium, seine Rechtspersönlichkeit, seine Organisation und das Pfarrvermögen, wobei zwischen dem Pfarrvermögen als Pfründe und dem Vermögen der Pfarrkirche unterschieden wird. Der zweite Teil bespricht die Kirchgemeinde (wir sagen Pfarrgemeinde), erörtert ihre geschichtlichen, ideologischen und rechtlichen Grundlagen, ihre Aufgaben, ihr Verhältnis zum Staat, die Zugehörigkeit zur Kirchgemeinde, deren Organe, nämlich die Kirchgemeindeversammlung und den Kirchgemeinderat, wobei die in der Schweiz je nach den Kantonen verschiedene Stellung des Pfarrers zu diesen Organen und zum Kirchenstiftungsrat (wo ein solcher besteht) eine besondere Beleuchtung erfährt (vgl. S. 146—147). Die abschließenden Kapitel befassen sich mit den Aufgaben der Kirchgemeinde, vornehmlich mit der Kirchensteuer, der Vermögensverwaltung und mit der „Wahl“ des Pfarrers. Was diese Wahl anlangt, so hat bekanntlich can. 1452 nur eine Wahl unter drei vom Ordinarius loci designierten Personen für „tolerierbar“ erklärt. Aber der Verfasser schreibt in diesem Belange: „Die Vorstellung, daß in einem demokratischen Staat die Pfarrer vom Volk gewählt werden müßten, ist im nicht-katholischen Volksteil so stark verwurzelt, daß nur selten die Bereitschaft geäußert wird, auf diesbezügliche Vorschriften für katholische Kirchgemeinden zu verzichten“ (S. 172). Es haben sich nicht nur kantonale verschiedene Gewohnheitsrechte über die Wahl des Pfarrers und die Verwaltung des Kirchenvermögens gebildet, der Einfluß der reformierten Schweizer Gemeinden ist auch für die Entwicklung des katholischen Staatskirchentums von besonderer Bedeutung gewesen. Nichtsdestoweniger hat der Verfasser, stets bestrebt, auch unter diesen schwierigen Verhältnissen den positiven Bestimmungen des Kirchenrechts treu zu bleiben, ausdrücklich hervorgehoben, daß das Pfarrvolk im Sinne des CIC. keine Rechtspersönlichkeit besitzt. Für Österreich ist diese Bestreitung der Rechtspersönlichkeit der Pfarrgemeinde von besonderem Interesse, da § 35 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, RGBl. Nr. 50, ausdrücklich verfügte, daß „alle einen kirchlichen Gegenstand betreffenden Rechte und Pflichten, welche in den Gesetzen den Gemeinden zugesprochen oder auferlegt werden, den Pfarrgemeinden obliegen und gebühren“. Über die Rechtspersönlichkeit konnte nach österreichischem Rechte ein Zweifel überhaupt nicht bestehen. Aber, so fährt unser Verfasser fort, wenn auch der CIC. eine Rechtspersönlichkeit des Pfarrvolks nicht kenne, so sei es nicht als ausgeschlossen zu betrachten, daß „dem Pfarrvolk durch ein partikularrechtliches Dekret die kirchliche Rechtsfähigkeit verliehen werde“ (S. 30). Ein staatliches Kirchengesetz über Kirchgemeinden könne auch unter Mitwirkung oder Zustimmung der kirchlichen Behörden erlassen werden (S. 38). Kirchgemeindesteuern sind nach dem Verfasser nicht kirchliche, sondern staatliche Steuern (S. 151). Auch bei diesem Punkte springt die abweichende österreichische Auffassung in die Augen, da die Kirchensteuer hierzulande nicht als Staatssteuer angesehen wird. Auf weitere Einzelheiten einzugehen, ist nicht möglich. Aber ich glaube, ohne auf Widerspruch zu stoßen, behaupten zu dürfen, daß es auch im alten Österreich bei einigem guten Willen auf beiden Seiten möglich gewesen wäre, zu einer Einigung über ein Pfarrgemeindengesetz zu gelangen. Die trefflichen Ausführungen des Verfassers dürften diese meine Meinung unterstützen.

Wien

Otto Weinberger

Normae Generales. De Personis. Commentarius in canones 87—106. Bender Ludovicus. O. P. (VI u. 232). Roma—Parigi—New York—Tournai (Belgio) 1957, Desclée & Cie. Editori Pontifici.

Mit soliden und klaren Argumenten und mit echtem Blick für die Probleme erweist sich der Verfasser in diesem Buche über das kirchliche Personenrecht (Alter, Wohnort, Verwandtschaft, Ritus, Juristische Personen und ihre Rechtshandlungen, Beispruch und Beirat und die Präzedenz sind die großen Kapitel des Werkes) als Kanonist, der seine Aufgabe als Wissenschaft im besten Sinne des Wortes auffaßt. Trotz guter rechtsphilosophischer Fundierung bleibt P. Bender nicht bei der Spekulation stehen, sondern führt immer wieder zur Praxis (in besonderer Weise bei den für ein juristisches Werk köstlichen Sätzen gelegentlich der Behandlung der Vorschriften über die Präzedenz!). Sehr aktuell ist der kurze Anhang über den Inhalt der can. 87–106 CIC. im Vergleich mit dem neuen Ostkirchenrecht. Das Buch ist kanonistisch interessierten Praktikern und Kirchenrechtlern sehr zu empfehlen. Bei einer Neuauflage ist eine stilistische Überarbeitung der Latinität wünschenswert.

Linz a. d. D.

Dr. Karl Böcklinger

Aszetik

Ein Weg zur Verinnerlichung. Anleitung zu einer täglichen Kurzbetrachtung. Von Ildefons Betschart. 2. wesentlich erweiterte Auflage. (102.) Salzburg, Erzabtei St. Peter, Verlag Rupertuswerk. Flexibler Zellophaneinband S 24.—, DM 4.—, sfr 4.20.

Daß die Betrachtung für Verinnerlichung, Tiefe, Leben aus dem Glauben größte Bedeutung hat, wird von niemand bezweifelt. Wie soll aber die Betrachtung angestellt werden, damit sie fruchtbar sei? Wie findet man Zeit für sie? Der Verfasser bietet eine leichte, die Freiheit des Geistes wahrende, aber doch nicht völlig formlose Betrachtung, die vor allem für Laien, die in der drängenden Arbeit des Alltags stehen, bestimmt ist. Diese „Methode“ ist aus der Erfahrung entstanden und in der Erfahrung erprobt, wie das Büchlein selbst zeigt. Größter Wert wird darauf gelegt, daß der Hauptgedanke der Betrachtung zu einem kurzen knappen Satz geformt und daß dieser Kernsatz öfter während des Tages kurz erneuert wird. Das ist für die Fruchtbarkeit der Betrachtung im Alltag und für den Wandel in der Gegenwart Gottes ohne Zweifel von großer Bedeutung. Im ersten Teil des Büchleins wird die Theorie dargelegt, im zweiten werden Kernsätze für die Betrachtung aus Bibel, Liturgie und religiöser Literatur geboten. Wer in die Betrachtung einführen will, sollte an diesem Büchlein nicht vorbeigehen.

St. Pölten

A. Stöger

Entscheidung für Gott. Der Christ von heute und seine Welt. Von Fulton J. Sheen. Übersetzung von Dr. Andrea Loske und Ernst Piffner. (190.) Luzern 1957, Rex-Verlag. Kart. sfr 11.80, DM 11.30; Ganzleinen sfr 13.80, DM 13.30.

Ein neues Buch von dem berühmten Fernseh-Bischof. Man staunt und freut sich über die Anschaulichkeit, die Fülle von Bildern und Vergleichen, über den herzlichen Humor, der auch die menschlichen Schwächen nennt, ohne wehzutun. Wir Seelsorger und Religionslehrer können viel von diesem Meister lernen. Natürlich sind es nicht wissenschaftlich umfassende Abhandlungen, sondern eben Ansprachen, manchmal möchte man fast sagen Plaudereien, in denen nie ein Thema erschöpfend behandelt werden kann. Die Übersetzung bleibt manchmal noch zu sehr am englischen Original hängen.

Wels (ÖÖ.)

Dr. Peter Eder

Die Aszese des Christen in der Welt. Überlegungen zum rechten Ansatz unserer Aszese. Von Richard Egenter. (236.) Ettal 1957, Buch-Kunstverlag. Geb. DM 9.60, kart. DM 8.70.

Das Buch ist aus Vorträgen entstanden, die der bekannte Verfasser in München für Hörer aller Fakultäten gehalten hat. Das erklärt die Art und die Auswahl der aufgeworfenen Fragen ebenso wie die Sprache des Werkes. Es ist schon erstaunlich und erfreulich, daß heute der Laie sich mit Fragen der Aszese auseinandersetzt. Andererseits ist diese Besinnung sicher sehr notwendig. Einmal, weil der Laie mehr als früher als Vertreter der Kirche vor der Welt in Erscheinung tritt, dann aber auch, weil die vielverflochtenen Verantwortungen von ihm große christliche Reife verlangen. Und so legt der Verfasser die Bedeutung, den Wert und die Grundsätze echter christlicher Aszese in einer Form vor, die den gebildeten Laien Vertrauen einflößen muß.